

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 24/25	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 5
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich-	TOP 6
am 23.Juni 2025 in Hopstädten-Weiersbach	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 04.06.2025	

Beratung zur zweiten erneuten Offenlage der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt die zweite erneute Offenlage der vierten Teilfortschreibung entsprechend der Anlagen für das oben genannte Sachgebiet. Die zweite erneute Offenlage wird auf drei Wochen verkürzt.

(Bezüglich des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 01 wird den Vorschlägen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz vom 03.06.2024 gefolgt, die Unterlagen sind entsprechend anzupassen.)

Die Regionalvertretung ermächtigt die Geschäftsstelle nach der Beschlussfassung noch redaktionelle Änderungen an Karte und Text des ROP vorzunehmen sowie die strategische Umweltprüfung zu ergänzen.

Sachverhalt:

Zeitlicher Ablauf

Am 20.06.2023 hat die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) gefasst. Zuvor fand bereits am 23.05.2023 ein Scopingtermin mit den berührten Behörden und Verbänden statt. Am 20.06.2023 hat die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand im Zeitraum vom 25.07. – 22.09.2023 statt. Am 27.02.2024 hat die Regionalvertretung den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Planentwurf anzuhören. Die Anhörung fand im Zeitraum vom 25.06. – 06.08.2024 statt. Am 26.11.2024 hat die Regionalvertretung den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut zum vorliegenden Planentwurf anzuhören. Dies erfolgte im Zeitraum vom 18.02. – 11.03.2025. Eine Vorberatung der Beschlussvorlage fand am 03.06.2025 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz statt.

Anlass und Methodik

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundestag verbindliche Flächenziele vorgegeben, demnach müssen bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dies bereits 2030 zu erreichen.

Im Rahmen der vierten Teilfortschreibung gilt es sicherzustellen, dass die vorgegebenen Flächenbeitragswerte für 2027 und 2030 durch neue oder vergrößerte Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die erarbeitete Potenzialstudie (Anlage 5).

Des Weiteren wurden Flächen aus rechtswirksamen und planreifen Flächennutzungsplänen übernommen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft standen. Denn nur durch die Übernahme dieser Flächen in den Regionalen Raumordnungsplan ist eine Anrechnung auf die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte möglich. Die Anlage 4 stellt dar, welche Flächen aus bestehenden Flächennutzungsplänen oder dem derzeit verbindlichem ROP übernommen worden sind. Hieraus lässt sich ablesen, welche Flächen tatsächlich neu hinzukommen.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der Flächensuche bildet der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Hierin werden die Flächen definiert, die aus Sicht des Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Einige Ziele wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele wurden mit einem klein gestellten N gekennzeichnet (ZN). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

Änderungen im Vergleich zur ersten erneuten Anhörung

Im Vergleich zur ersten erneuten Anhörung wurde das Ziel 163a und die Kulisse der Windenergiegebiete verändert, weshalb eine zweite erneute Offenlage erforderlich ist.

Wesentliche Änderung bei Ziel 163a ist die Verlängerung des Betriebs der Windenergienutzung bei Überlagerung mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bis 31.12.2055 (statt 31.12.2050).

Mit der Ausweisung von 48 Vorranggebieten Windenergienutzung mit 9.895 ha wird die Vorgabe vom LEP IV erfüllt. Somit werden ca. 3,3% der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert. Ohne die Vorranggebiete in der Stadt Worms, die zwei Planungsregionen angehört, beläuft sich die Gesamtfläche auf 9.569 ha, was ebenfalls 3,3% der Regionsfläche ohne die Gemarkung Worms entspricht.¹

Bei der Flächenkulisse der Windenergiegebiete wurde gegenüber der ersten erneuten Anhörung eine Fläche wieder aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die Fläche Nr. 52, weil die Luftverkehrsbehörde ihre vorher negative Einschätzung korrigiert hat und ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im nördlichen Bereich der Fläche aufgehoben worden ist. Demgegenüber sind drei Flächen nach der ersten erneuten Anhörung entfallen.

¹ Sofern die Regionalvertretung der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz folgt und die Fläche Nr. 01 im verkleinerten Zuschnitt beschließt, würden sich die Werte wie folgt ändern: 9.852 ha mit Worms bzw. 9.526 ha, der Flächenanteil betrüge dann 3,2%.

Hierbei spielen Überlagerungen mit der Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Langenlonsheim, ein landesweit bedeutsames Rastgebiet für windenergiesensible Vogelarten (Fläche Nr. 24), eine negative Natura2000-Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Fläche 48) sowie zu geringe Abstände zu geplanten Baugebieten (Flächen Nr. 24 und Nr. 29a) eine Rolle.

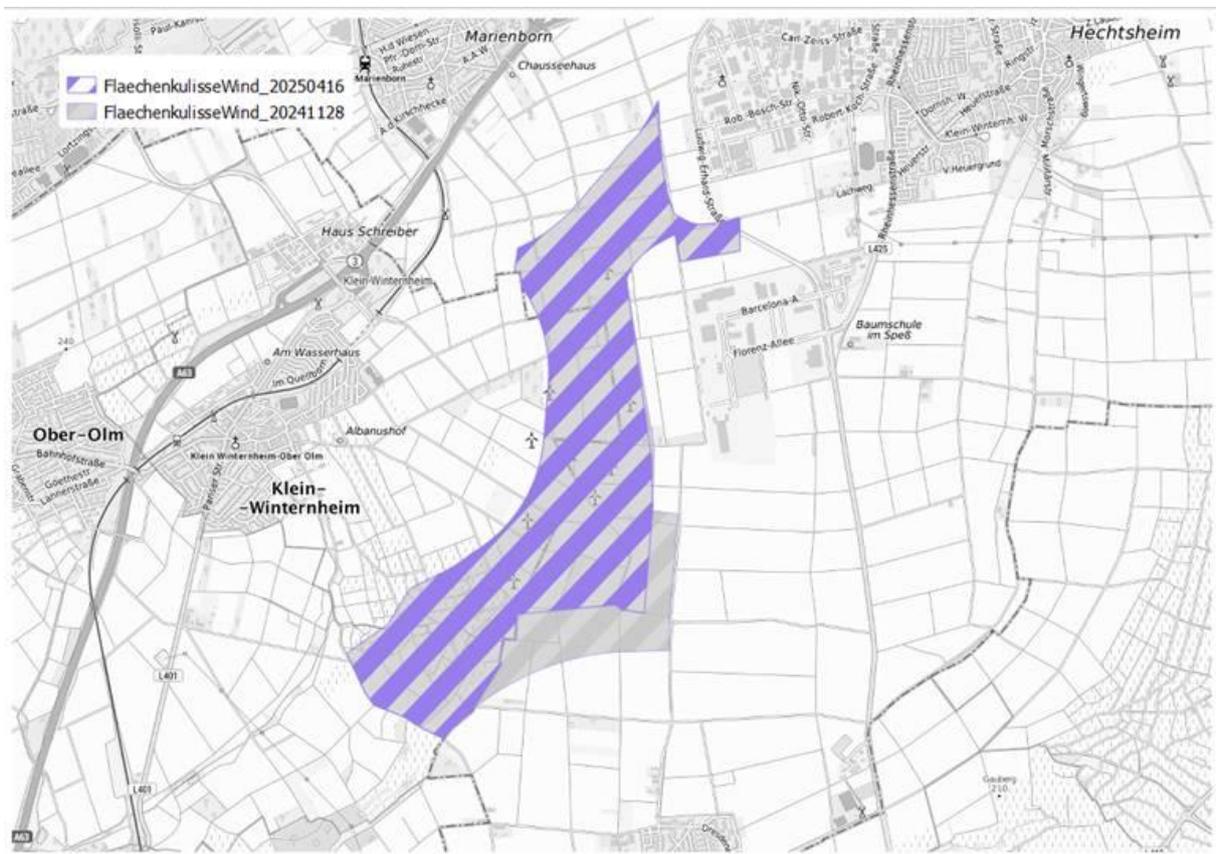
Bei weiteren 13 Flächen fanden aus unterschiedlichen Gründen Vergrößerungen oder Verkleinerungen statt (vgl. Anlage 3).

In der Potenzialstudie (Anlage 5) einschließlich der zugehörigen Übersichtskarte (Anlage 6) und den Natura2000-Vorprüfungen (Anlagen 8 und 9) hat die Fläche 5 noch eine etwas andere Abgrenzung (kein Abstand zum Rhein-Selz-Park) als in den aktuellsten Unterlagen (Anlagen 2 - 4). Ebenso ist die zwischenzeitlich entfallene Fläche 48 (Oberkirn/ Hausen) noch enthalten. Dies beruht auf Änderungen, die zuletzt noch vorgenommen worden sind, eine Anpassung erfolgt bis zur Anhörung.

Die strategische Umweltprüfung (Anlage 7) betrachtet die Gesamtauswirkungen der Windenergiegebiete. Die derzeitige Fassung bezieht sich noch auf den Stand der ersten erneuten Anhörung. Da bis zur Beschlussfassung noch Änderungen erfolgen können, wird eine Anpassung an den aktuellen Planungsstand erst anschließend vorgenommen.

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 01 Mainz / Klein-Winternheim / Nieder-Olm ist der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in seiner Sitzung am 03.06.2025 nicht dem mehrheitlichen Beschluss der Regionalvertretung vom 26.11.2024 gefolgt und hat sich aufgrund möglicher Konflikte mit dem streng geschützten Feldhamster für eine Verkleinerung des Vorranggebietes ausgesprochen. Die Gebiet Nr. 01 würde sich dadurch um 43 ha auf 272 ha verkleinern. Die graue Fläche zeigt den bisher enthaltenen Flächenvorschlag, die violette Schraffur kennzeichnet den Vorschlag des Ausschusses.



Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat in Ergänzung zu Ihrer Stellungnahme vom 17.04.2025 mit Schreiben vom 02.06.2025 erbeten, dass der Abstand des Vorranggebietes Nr. 05 Freisenheim / Köngernheim / Nierstein / Mommenheim / Selzen / Dalheim zum geplanten Rechenzentrum im Rhein-Selz-Park (kritische Infrastruktur!) auf 500 m erweitert werden soll. Andernfalls gerate die Investition an diesem Standort in Gefahr. Die mehrheitlich vom Ausschuss befürwortete Vergrößerung des Abstandes zum Vorranggebietes ist in den Anlagen 2 und 3 bereits berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 2: ROP 2014 - 4. Teilfortschreibung – Textteil

Anlage 3: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil

Anlage 4: Planungsrechtlicher Status der Windenergieflächen

Anlage 5: Potenzialstudie Windenergie

Anlage 6: Karte Flächenkulisse Potenzialstudie Windenergie

Anlage 7: Strategische Umweltprüfung zur Windenergie (wird noch angepasst)

Anlage 8: Natura 2000-Vorprüfung - Vogelschutzgebiete

Anlage 9: Natura 2000-Vorprüfung – FFH-Gebiete